Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 75/2021 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Frau Huge					
AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Berghoff					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	10.03.2021

TOP Befreiung von der Zweckbindung aus einer Investitionsförderung gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt, dass die Regelung des § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Jugendamtsbezirk der Stadt Bergheim für das Kindergartenjahr 2021/22 angewendet wird.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Durch die Inanspruchnahme des § 55 Abs. 2 des KiBiz soll der Kreisstadt Bergheim und den Trägern eine höhere Flexibilität in der Belegungsstruktur der Kindertagesstätten ermöglicht werden.

2. Sachverhalt

Das zum 01.08.2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit, die örtliche Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Belegung von investiv geförderten Betreuungsplätzen flexibler zu gestalten.

Bislang durften die aus Landesmitteln geförderten Plätze, die zum Zwecke einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionsförderprogramme seit 2008 geschaffenen wurden, ausschließlich mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden. Anderenfalls mussten die Fördermittel anteilig zurückgezahlt werden.

Mit dem § 55 Abs. 2 KiBiz besteht nun die Möglichkeit die geförderten u3-Plätze im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern zu belegen. Voraussetzung hierfür ist diese Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung, wonach der Träger der investiv geförderten Plätze für u3-Kinder diese auch mit der Änderung weiterhin vorrangig zweckentsprechend belegt.

Die Entscheidung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Regelung erfolgt dann auf Jugendamtsebene im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhalts. Dabei müssen die Entscheidung und die Begründung schriftlich im Jugendamt dokumentiert werden.

Diese neue Regelung gilt nicht rückwirkend und nicht dauerhaft, sondern muss vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres neu beschlossen werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Maßnahme ist aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erforderlich. Nur so

können die vorhandenen Plätze flexibel belegt und der vorhandene Bedarf besser gedeckt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Zielerreichung wird mit der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung überprüft und anhand der Auslastungsquote gemessen.